

Verordnung über das Strassenwesen der Gemeinde Pontresina

Art. 1

- 1) Die Gemeinde erlässt einen Übersichtsplan über die bestehenden Strassen und in Übereinstimmung mit dem Zonenplan einen Strassenplan für die Abwicklung des Verkehrs sowie für die Erschliessung neuer Gebiete. Strassenplan
- 2) Im Strassenplan sind Bau- und Niveaulinien zu ziehen.

Art. 2

- 1) Zum Strassenbau und Strassenausbau zählen der Bau, die Erweiterung und die Korrektur von Strassen, Plätzen, Brücken und Trottoirs inklusive notwendiger Sicherung wie Geländer, Stütz- und Futtermauern. Strassenbau und Strassenausbau
- 2) Die Anlage einer genügenden Beleuchtung bildet einen obligatorischen Bestandteil des Strassenbaues und des Strassenausbau.
- 3) Die Kosten des Landerwerbes einschliesslich allfälliger Inkonvenienzenentschädigungen sowie die Kosten des Quartierplanverfahrens gehören zu den Kosten des Strassenbaues und Strassenausbau.
- 4) Für den Bau- und Ausbau von Gemeindestrassen steht der Gemeinde nötigenfalls das Enteignungsrecht zu.

Art. 3

- 1) Die Gemeinde besorgt den Ausbau von Gemeindestrassen und öffentlichen Wegen nach Massgabe des Bedürfnisses und der zur Verfügung stehenden Mittel. Ausbau von Gemeindestrassen und öffentlichen Wegen
- 2) Die Eigentümer von Parzellen in derjenigen Zone, in welcher der Ausbau einer Strasse besondere Vorteile bringt, haben an die Kosten dieses Ausbaues Beiträge von 80% der Kosten nach den Grundsätzen der kantonalen Perimeterverordnung zu bezahlen. Soweit die Strasse auf eine Breite von mehr als 6 Meter und Trottoirs von mehr als 1.50 m ausgebaut werden, gehen die durch die Mehrbreite entstehenden zusätzlichen Kosten voll zu Lasten der Gemeinde.
- 3) Die Bestimmung der Beiträge erfolgt nach Perimeterverordnung des Kantons. Dabei sollen aber als Bewertungsfaktoren nur die Fläche und die bestehende oder nach dem

geltenden Recht zulässige Ausnützung der Grundstücke berücksichtigt werden.

Art. 4

- | | |
|--|--|
| Bau neuer
Gemeinde-
strassen und
öffentlicher
Wege | <ol style="list-style-type: none">1) Die Gemeinde erstellt in der Regel keine neuen Gemeindestrassen und öffentliche Wege auf eigene Kosten.2) Wenn jedoch die Gemeinde ausnahmsweise den Bau neuer Gemeindestrassen und öffentlicher Wege beschliesst, sind die Bestimmungen von Art. 3 über die Perimeterpflicht anwendbar. |
|--|--|

Art. 5

- | | |
|---|--|
| Bau von
Strassen auf
Begehren
Privater | <ol style="list-style-type: none">1) Der Gemeinderat darf Bauten abseits bestehender, genügend breiter Strassen nur bewilligen, wenn der Bau einer genügend breiten Strasse gewährleistet ist und die dafür nötigen Mittel vom Bauherrn sichergestellt werden.2) Führung und Dimension der Strasse haben sich nach dem Strassenplan zu richten. Ist eine Strasse im Strassenplan nicht vorgesehen, bezeichnet der Gemeinderat die Führung und Dimension der Strasse, wobei er insbesondere auf die Gewährleistung der Verkehrssicherheit achtet. Der Gemeinderat legt überdies in jedem Fall den Ober- und Unterbau der Strassen und deren Beleuchtungsanlage fest.3) Beim Bau der Strasse durch die Gemeinde werden die Grundeigentümer gemäss Art. 3, Abs. 2 zu Beiträgen herangezogen. Die Strasse wird Eigentum der Gemeinde.4) Dieselbe Regelung ist anwendbar für den Ausbau einer zur Erschliessung eines Baugrundstückes ungenügenden Strasse.5) Für die in der Interessenzzone liegenden Parzellen, welche landwirtschaftlich bewirtschaftet sind, ist Art. 6, Abs. 2 b der kantonalen Perimeterverordnung anzuwenden.6) Dem Bauinteressenten, dem ausnahmsweise im übrigen Gemeindegebiet die Erstellung einer nichtlandwirtschaftlichen Baute bewilligt wird, kann die Erstellung einer Privatstrasse gestattet werden. Abs. 2 dieses Artikels ist aber anwendbar. |
|---|--|

Art. 6

- | | |
|---------------------------|--|
| Benützung
der Strassen | <ol style="list-style-type: none">1) Alle im Zonen- oder in einem Quartierplan eingetragenen Strassen dürfen von jedermann im Rahmen des Gemeingebrauches benützt werden.2. Vorbehalten bleiben zivilrechtliche Ansprüche des Erstellers von Privatstrassen gegen die übrigen Anstösser und Hinterlieger, die durch die Errichtung einer Privatstrasse einen besonderen Vorteil erlangen. |
|---------------------------|--|

Art. 7

Die Zufahrt von Liegenschaften zu Strassen muss so angelegt und ausgeführt werden, dass die Verkehrssicherheit auf der Strasse nicht gefährdet wird.

Strassen-
Zufahrt

Art. 8

- 1) Die Gemeinde besorgt den Unterhalt und die Schneeräumung der Gemeindestrassen und öffentlicher Wege, sofern hiefür für die Allgemeinheit ein Bedürfnis besteht. Ausgenommen hiervon sind das Spazierwegnetz des Kurvereins sowie die Zugänge zu den Bergrestaurants und Clubhütten.
- 2) Der Gemeinderat beschliesst, ob und in welchem Masse die Unterhaltskosten von Quartierstrassen den privaten Anstössern und Hinterliegern, deren Liegenschaften überbaut sind, überbunden werden.
- 3) Bei Privatstrassen haben die Anstösser den Unterhalt und die Schneeräumung selber zu besorgen.
- 4) Alle im Zonen- oder einem Quartierplan eingetragenen Strassen sind einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinde schliesst für ihre Strassen eine Haftpflichtversicherung ab.

Strassen-
Unterhalt

Art. 9

Die Gemeinde kann auf Antrag der Berechtigten die im Zonen- oder Quartierplan eingetragenen und vorschriftsgemäss erstellten Privatstrassen in ihr Eigentum übernehmen. Massgebend sind hiefür die Richtlinien vom 28. Mai 1962. Für die übernommenen Strassen wird der Unterhalt und die Schneeräumung in gleicher Weise wie für die übrigen Gemeindestrassen besorgt.

Übernahme
von Privat-
strassen

Art. 10

Im übrigen sind die Vorschriften der kantonalen Perimeterverordnung sinngemäss anzuwenden.

Kantonale
Perimeter-
verordnung

Art. 11

- 1) Für den Vollzug dieser Verordnung bezeichnet der Gemeinderat eines seiner Mitglieder, welches zum Erlass der erforderlichen Verfügungen zuständig ist.
- 2) Gegen Anordnungen des vom Gemeinderat bezeichneten Mitgliedes kann innert 14 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerden sind kurz schriftlich zu begründen und im Doppel bei der Gemeindekanzlei einzureichen.
- 3) Gegen Beschlüsse und Beschwerdeentscheide des Gemein-

Beschwerde-
und Rekurs-
recht

derates kann nach dem kant. Verfahren in Verwaltungsstreitsachen an den Kleinen Rat rekurriert werden.

Art. 12

Strafbestimmung Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder Anordnungen, die gestützt darauf vom zuständigen Organ erlassen werden, kann der Gemeinderat den Schuldigen mit einer Busse bis zu Fr. 10 000.— bestrafen.

Art. 13

- Inkrafttreten
- 1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.
 - 2) Mit dem Inkrafttreten, resp. der Anwendbarkeit der Bestimmungen dieser Verordnung werden alle widersprechenden Vorschriften der Gemeinde aufgehoben.

Also beschlossen in der Gemeindeversammlung
vom 18. Januar 1966.

Pontresina, den 19. Januar 1966

Der Gemeindepräsident:
Otto Largiadèr

Der Gemeindeaktuar:
Jon Stupan